

> ENTWURF <

Förderrichtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung von Maßnahmen an Baudenkmalen

1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln Zuschüsse für Maßnahmen des Denkmalschutzes an Baudenkmalen gemäß § 3 Absatz 2 und 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.
- 1.2 Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die:
 - der dauerhaften Erhaltung oder Restaurierung denkmalwerter Substanz,
 - der Notsicherung gefährdeter Bausubstanz mit Denkmaleigenschaft oder
 - der Grundlagenermittlung (zum Beispiel restauratorische Befundungen, historische Bauforschung oder Dokumentationen) dienen.

In begründeten Ausnahmefällen sind Kosten des denkmalbedingten Mehraufwands für Neubauteile (Rekonstruktionen) förderfähig.
- 1.3 Entscheidungsrelevante Kriterien sind insbesondere die Vorbildlichkeit der Maßnahme aus denkmalfachlicher Sicht, die Dringlichkeit der Maßnahmendurchführung sowie die Herstellung einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer erforderlichen Maßnahme.
- 1.4 Nicht förderfähig sind Kosten für Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen.
- 1.5 Die Förderung von bereits begonnenen Maßnahmen oder eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- 1.6 In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle nicht öffentlichen Eigentümer und Verfügungsberechtigte (zum Beispiel auch eingetragene Vereine) von Baudenkmalen im Landkreis.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 3.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung oder als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 3.2 Die Höhe der Förderung ist abhängig von der zu fördernden Maßnahme und den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 3.3 Die Förderung kann mit Fördermitteln anderer Stellen kombiniert werden. Förderfähig sind die Kosten nur in dem Umfang, in dem keine Zuwendung von Dritten bewilligt worden ist (Verbot der Doppelförderung).

3.4 Zur Freistellung von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht von Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ALGO) kann die Förderung als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Hierfür ist bei Antragstellung eine De-minimis-Erklärung einzureichen (EU-Beihilferecht).

3.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich beim Landkreis als unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen. Hierzu ist das entsprechende auf der Internetseite des Landkreises veröffentlichte Antragsformular zu verwenden. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge, in begründeten Ausnahmefällen Kostenschätzungen und eine Maßnahmenbeschreibung beizufügen.

4.2 Der Landkreis entscheidet über die Bewilligung aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

5 Maßnahmendurchführung

5.1 Die zu fördernde Maßnahme ist in einem festgelegten Zeitraum und gemäß der denkmalrechtlich Genehmigung oder der denkmalrechtlichen Auflagen der Baugenehmigung durchzuführen.

5.2 Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden. Ein Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

5.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entweder nach Abschluss der Maßnahme oder in Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt und im Einklang mit der Gesamtfinanzierung. Rechnungen und Belege sind im Original vorzulegen.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.